

Grundsätze der Hochschul-Informations-System GmbH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

Die folgenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschul-Informations-System GmbH (HIS) basieren auf den im Januar 1998 veröffentlichten Vorschlägen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Mit der Ausarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung der Grundsätze verbindet HIS das Ziel, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

1. Abschnitt

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von HIS sind zur Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

1.2 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den für die wissenschaftliche Tätigkeit bei HIS maßgeblichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehören

- a) die Kenntnisnahme und Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes und Schrifttums des jeweiligen wissenschaftlichen Gebietes,
- b) der Einsatz gegenstandsadäquater Forschungs- und Arbeitsmethoden auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Methodologie des jeweiligen wissenschaftlichen Gebietes,
- c) die kritische Prüfung und transparente Dokumentation von Vorgehensweisen und Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit,
- d) der transparente Nachweis von Daten- und Informationsquellen, die für die wissenschaftliche Praxis herangezogen worden sind,

- e) die gemeinsame Verantwortungsübernahme für Publikationen, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellt worden sind, sowie der Ausschluss der sogenannte „Ehrenautorschaft“,
- f) der redliche Umgang mit Beiträgen von Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern, die für die wissenschaftliche Arbeit bei HIS herangezogen worden sind oder in sie einfließen,
- g) die grundsätzliche Veröffentlichung von öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen,
- h) eine permanente Qualitätssicherung in Bezug auf Arbeitsgrundlagen, -methoden und -resultate,
- i) die Vermeidung und gegebenenfalls Offenlegung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

2. Abschnitt

Umsetzung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

2.1 Organisation

In allen mit Forschungsaufgaben befassten Unternehmens- und Arbeitsbereichen von HIS wird für eine die hohe Qualität der wissenschaftlichen Arbeit unterstützende Organisation von Arbeitsstrukturen und -prozessen Sorge getragen. Dazu gehört, dass

- a) die Ziele von Forschungsprojekten klar definiert werden,
- b) Methoden und Wege der Zielerreichung regelmäßig überprüft werden,
- c) die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der an Forschungsvorhaben beteiligten Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eindeutig festgelegt sind,
- d) ein kritischer Austausch zwischen den an arbeitsteilig organisierten wissenschaftlichen Vorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stattfindet,
- e) auch die von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erzielten Ergebnisse einer kritischen Prüfung durch Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden,
- f) eine auf Vertrauen basierende Kultur wechselseitiger Unterstützung und Kritik zum Zweck der Wahrung der wissenschaftlichen Integrität aufgebaut und gepflegt wird.

2.2 Betreuung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften

Projektleiterinnen und Projektleiter, in deren Arbeitskontexten Nachwuchskräfte wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten erstellen, die teilweise bei HIS oder in enger Kooperation mit HIS entstehen, sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die angemessene Betreuung und Unterstützung der Nachwuchskräfte und achten dabei auch auf die Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

2.3 Gewichtung der Ziele wissenschaftlicher Arbeit

Soweit wissenschaftliche Arbeiten bei Entscheidungen über Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen herangezogen werden, achtet HIS darauf, dass Qualität und Innovation der Ergebnisse stets Vorrang vor der Quantität von Resultaten besitzen.

2.4 Umgang mit Daten

HIS sorgt für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Primärdaten von wissenschaftlichen Projekten werden in elektronischer Form für einen Zeitraum von 10 Jahren auf haltbaren, gesicherten Datenträgern archiviert, um die Erarbeitung von wissenschaftlichen Ergebnissen nachvollziehbar zu machen.

2.5 Autorschaft

Bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch mehrere Autorinnen und/oder Autoren werden nur diejenigen Personen genannt, die maßgeblich zu Konzeption und Durchführung des Projekts bzw. zur inhaltlichen Erstellung der Publikation beigetragen haben und mit der Veröffentlichung unter ihrem Namen einverstanden sind. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

2.6 Ansprechpartner

Im Hinblick auf Fragen guter wissenschaftlicher Praxis wird durch die HIS-Geschäftsführung in Abstimmung mit den Unternehmensbereichsleitungen eine erfahrene Ansprechpartnerin bzw. ein erfahrener Ansprechpartner aus dem Kreis des mit Forschungsaufgaben befassten Personals benannt, die bzw. der präventiv Auskunft zur Vermeidung von Problemen bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gibt und eine Ombudsfunktion übernimmt.

3. Abschnitt

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei

- a) Erfindung, Fälschung und Manipulation (z.B. einseitige Auswahl, mutwillige Beseitigung) von Daten,
- b) Plagiaten und anderen Formen einer Verletzung der Regeln geistigen Eigentums,
- c) Behinderung und Manipulation wissenschaftlicher Tätigkeit durch Datenmanipulation, Manipulation von wissenschaftlichen Infrastrukturen oder bewusster Fehlbeurteilung wissenschaftlicher Leistungen,
- d) Tolerierung oder gar Initiierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer.

3.2 Verfahren beim Umgang mit Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Auf Indizien gestützte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind auf schriftlichem Wege (ggf. nach einem Vorgespräch mit der Ombudsperson) der Unternehmensbereichsleitung und der Geschäftsführung in möglichst geringem zeitlichem Abstand zu dem angenommenen Vorfall mitzuteilen.

Die Geschäftsführung beauftragt nach einer ersten Prüfung des Hinweises in Absprache mit der Leitung des betroffenen Unternehmensbereichs vertrauenswürdige, unbefangene Personen mit der Untersuchung der Vorwürfe. Es können auch externe Sachverständige berufen werden. Die Befähigung eines Ermittlers kann sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden. Die Ermittlungen sind vertraulich und so rasch wie möglich durchzuführen. Der Person, auf die sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezieht, ist binnen einer Woche nach Eingang des Hinweises Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die binnen einer Frist von zwei Wochen vorliegen muss. Die Stellungnahme kann schriftlich oder in einem vertraulichen Gespräch mit der Geschäftsführung und den mit der Untersuchung beauftragten Personen erfolgen. In letzterem Falle wird sie schriftlich protokolliert. In dieser Phase des Verfahrens wird der Name der Person, die den Hinweis gegeben hat, nicht mitgeteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Unternehmensbereichsleitung darüber, ob der Vorwurf sich nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsstandes erhärtet hat, bereits bewiesen worden ist oder entkräftet werden konnte. Diese Entscheidung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt.

Sollte sich der Verdacht auf das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhärtet haben oder gar bewiesen worden sein, entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der betroffenen Unternehmensbereichsleitung über das weitere Vorgehen.

3.3 Vorgehen im Falle nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Sollte das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zuge der Untersuchung nachgewiesen worden sein, entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der betroffenen Unternehmensbereichsleitung und unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Fehlverhaltens über zu ergreifende Sanktionen. Als Sanktionen kommen dabei in Betracht:

- a) arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - a. Abmahnung
 - b. Außerordentliche Kündigung
 - c. Vertragsauflösung
- b) zivilrechtliche Konsequenzen
 - a. Erteilung von Hausverbot
 - b. Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material,
 - c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - d. Rückforderungsansprüche (z.B. von Stipendien oder Drittmitteln),

- e. Schadensersatzansprüche durch HIS oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- c) strafrechtliche Konsequenzen
- d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

Bei Publikationen, bei denen das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigen Fehlverhalten besteht, ist die betroffene Autorin bzw. der betroffene Autor zu einem Widerruf zu verpflichten. Noch unveröffentlichte Arbeiten, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Kooperationspartner sind gegebenenfalls in geeigneter Weise über Widerruf oder Zurückziehung der Publikation zu informieren. Erforderlichenfalls ergreift die HIS-Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Publikation bzw. zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit und zur Informierung von Kooperationspartnern.

- e) Information der Öffentlichkeit und Schutz Dritter

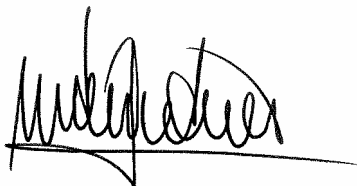
In Fällen eines gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die HIS-Geschäftsführung den HIS-Aufsichtsrat sowie betroffene Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Ministerien oder Wissenschaftsorganisationen. Die HIS-Geschäftsführung kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes von, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

4. Abschnitt

Inkrafttreten

Die Grundsätze der Hochschul-Informationssystem GmbH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden durch die HIS-Geschäftsführung in Kraft gesetzt. Sie werden im HIS- Intranet veröffentlicht und stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von HIS als permanent einsehbares elektronisches Dokument zur Verfügung.

Hannover, den 29. August 2008



Prof. Dr. Martin Leitner

– Geschäftsführer –